€

Merkblatt zur Versicherung von Gütertransporten im Werkverkehr

TR 9410/00

Anweisungen für den Schadenfall
(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

Ziffer 1 - Für den Versicherungsnehmer und Fahrer

Im Schadenfall haben der Versicherungsnehmer und der Fahrer oder eine andere an dessen Stelle vom Versicherungsnehmer verantwortlich gemachte Begleitperson des Fahrzeuges folgendes zu tun:

Schäden durch Unfall, Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Unterschlagung sind sofort nach Bemerken der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

Es ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Die Weisungen des Versicherers oder seines Vertreters sind zu befolgen.

In allen Schadenfällen, in denen eine andere Person schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, ist der Rückgriff sicherzustellen; insbesondere sind nach Möglichkeit Zeugen des Unfalles festzustellen und die Polizei zu benachrichtigen.

Bleibt nach einem Unfall das Fahrzeug unterwegs unverschlossen stehen oder dessen Inhalt offen zu Tage liegen, so ist für die Bewachung und Bergung oder etwa notwendige Einlagerungen der versicherten Güter sofort zu sorgen.

Ziffer 2 - Für den Fahrer

Der Fahrer oder eine andere vom Versicherungsnehmer verantwortlich gemachte Begleitperson hat Unfälle des Fahrzeuges, durch die die versicherten Güter betroffen sein könnten, sofort - in dringenden Fällen telefonisch - seiner Firma zu melden, die daraufhin den Versicherer oder dessen zuständigen Vertreter - in dringenden Fällen ebenfalls telefonisch oder telegrafisch - zu benachrichtigen hat.

Ziffer 3 - Für den Versicherungsnehmer

Schäden ab 500 EUR sind dem Versicherer sofort telefonisch oder telegrafisch anzuzeigen, um eine Besichtigung durch einen Havarie-Kommissar zu ermöglichen.

Eine schnelle Erledigung der Ansprüche ist nur dann möglich, wenn der Versicherungsnehmer sie sofort nach Bekanntwerden etwaiger Schäden bei dem Versicherer bzw. dessen Vertretung unter Beifügung nachstehender Belege geltend macht:

- Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens.

- Polizeibericht bzw. sofern keine Abschrift zu erlangen, Angabe der Polizeibehörde, der der Schaden gemeldet wurde.

- Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Gesamtinhalts des Kraftfahrzeuges zur Zeit des Schadeneintrittes.

- Spezifizierte Schadenrechnung.